



## → Anlagenreferat

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3

Per E-Mail

### Veranstaltungswesen

Bearbeiter: Mag. Peter Bubik  
Tel.: 03332/606-220  
Fax: 03332/606-550  
E-Mail: [bhhf@stmk.gv.at](mailto:bhhf@stmk.gv.at)

[www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at](http://www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 2.1-26/2001

Bezug: ABT03-2-5.00/47-2012

Hartberg, am 22.03.2013

Ggst.: Begutachtung der Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung 2013

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wird die gegenständliche Regelung der Sicherheit rund um Veranstaltungen grundsätzlich begrüßt. Die Bedenken anderer Bezirkshauptmannschaften hinsichtlich der gewählten Form einer Verordnung werden nicht geteilt. Es ist keinesfalls notwendig, Sicherheitsvorschriften im Zuge von Auflagen vorzuschreiben, es erscheint angesichts einschlägiger Judikatur sinnvoller, im Wege von Projektkonkretisierungen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Projektsinhalt zu machen, wie dies in Betriebsanlagenverfahren seit Jahren üblich ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### § 2 Begriffsbestimmungen:

In Ziffer 1 sollte der Passus „oder Veranstaltungsmittel samt dazu gehörigen Anlagen und Ausstattungen beansprucht wird“ durch „oder von den zu den Veranstaltungsmitteln gehörigen Anlagen und Ausstattungen beansprucht wird“ abgeändert werden, da Veranstaltungsmitteln, wie Schall und Licht die gesamte Fläche der Veranstaltungsstätte beanspruchen können.

### § 3 Haftpflichtversicherung

Da der Abschluss einer Haftpflichtversicherung die Sicherheit von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungsbetrieben in keiner Art und Weise beeinflusst, wird angeregt, diese Bestimmung in das Veranstaltungsgesetz und nicht in die Veranstaltungssicherheitsverordnung aufzunehmen.

### **§ 5 Ordnerdienst:**

Es wird angeregt klarzustellen, ob bei Veranstaltungen, die von einem gemäß § 129 GewO befugten Unternehmen überwacht werden, die Anzahl der notwendigen Ordner weniger als 1 je 100 erwartete Personen sein kann. Es ist nämlich Faktum, dass auch Veranstaltungen mit weniger als 3000 Teilnehmern von befugten Gewerbetreibenden überwacht werden und wird seitens von den Veranstaltern sicherlich auch einmal auf eine Reduzierung der Ordnerzahl gedrängt werden.

### **§ 8 Teilnehmerdichte:**

Zu Abs. 1 Z. 5 stellt sich die Frage, ob je Laufmeter Stehplätze auf Stufenreihen auch dann nur zwei Personen zu rechnen sind, wenn die Stufenreihen so breit sind, dass Personen in zwei oder mehr Reihen stehen können.

### **§ 13 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen:**

Die Bestimmung in Abs. 6, dass Paniktürverschlüsse mit horizontalen Betätigungsstangen auszustatten sind, kann im Hinblick auf die gleichlautende Regelung in Absatz 8 entfallen, zumal aus unserer Sicht die Anbringung von horizontalen Betätigungsstangen für Drehflügeltüren in Fluchtwegen, auf die weniger als 120 Personen angewiesen sind, entbehrlich erscheint.

### **§ 14 Bemessung der Fluchtwege**

In der Praxis zeigt sich, dass immer wieder auch Fluchtwege mit einer geringen Durchgangsbreite als 1,20 m errichtet wurden und werden. Insbesondere sind bereits mehrere Veranstaltungsorte genehmigt worden, wo Türen unter 1,20 m für die Berechnung der maximalen Personenanzahl mitgerechnet wurden.

Es wird generell angeregt, die Fluchtwegbreiten in Analogie zu der Arbeitsstättenverordnung zu regeln, die sich seit mehr als einem Jahrzehnt bestens bewährt hat.

### **§ 31 Hilfsfristen**

Selbstverständlich ist grundsätzlich zu begrüßen, dass lebensrettende Basismaßnahmen und ärztliche Hilfeleistungen so schnell als möglich sicherstellt werden. Ob jedoch auch in entlegeneren Gebieten binnen 7 Minuten ärztliche Hilfeleistung jederzeit sichergestellt werden kann, darf bezweifelt werden. Hier droht das Ende von Veranstaltungen in weniger gut erschlossenen Gebieten, zumal generell von Veranstaltungen gesprochen wird.

### **§ 35 Unterbrechung einer Veranstaltung aufgrund fehlender Sanitätseinrichtungen**

Gemäß dieser Bestimmung sind Veranstaltungen jedenfalls zu unterbrechen, wenn mehr als die Hälfte der notwendigen Mannschaften und Transportmittel das Veranstaltungsgelände verlassen mussten und nicht innerhalb von 30 Minuten wieder verfügbar sind. Dies könnte bei Veranstaltungsstätten, die mehr als 15 Fahrminuten vom nächsten Krankenhaus entfernt sind, bedeuten, dass jeder Schwächeanfall eines Teilnehmers mit anschließendem Transport ins nächste Krankenhaus eine Unterbrechung der Veranstaltung zwingendermaßen nach sich zieht, da in den meisten Fällen es ausreichend sein wird, wenn ein Rettungswagen vor Ort ist.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung noch einmal zu überdenken.

### **§ 45 Bestuhlung und Gänge**

Abs. 5 ist uns nicht verständlich und wird angeregt auszuführen, was mit Sitzplätzen seitlich eines Ganges gemeint ist.

Gleiches gilt für Abs. 6, da wir davon ausgehen, dass einzelne Tische, die aneinander gestellt werden, möglich sein müssten und somit wahrscheinlich der Abstand von Tischgruppe zu Tischgruppe 1,40 m nicht unterschreiten darf.

### **§ 58 Licht**

Abs. 2 normiert, dass Skybeamer/Himmelstrahler, deren Licht gezielt in den oberen Halbraum abgestrahlt wird, zu vermeiden sind.

Anders als bei § 26 – Grundsätze der Abfallbewirtschaftung – wo Kriterien für das Abgehen von den bevorzugten Materialien klar ersichtlich sind (Glasflaschen als Wurfgeschosse), ist hier nicht ersichtlich, wann „ausnahmsweise“ Skybeamer nicht vermieden werden können, weshalb ersucht wird, die Bestimmung näher auszuführen.

### **§ 60 Übergangsbestimmungen**

Ziffer 1 normiert offensichtlich Ausnahmen für die Flucht und Rettung bei bestehenden Betriebsstätten. Es geht jedoch nicht hervor, von welchen Bestimmungen der Veranstaltungssicherheitsverordnung diese Ausnahmen gewährt werden sollen, zumal die Bestimmung gleichlautend mit den Absätzen 3 und 6 des § 13 ist. Auch diese Bestimmung gehört daher aus unserer Sicht konkretisiert.

Mit besten Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Mag. Max Wiesenhofer